

AUF ZU goAML!

Ab 2024 gilt die Registrierungspflicht im Meldeportal der FIU

Rechtsanwalt Christian Bluhm, Referent für Geldwäscheaufsicht,
Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg

Als Verpflichtete i.S.v. § 2 I Nr. 10 GwG haben Anwältinnen und Anwälte unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) Sachverhalte zu melden, wenn die Voraussetzungen des § 43 I, II 2 GwG oder § 43 VI GwG i.V.m. der GwGMeldV-Immobilien vorliegen. Gemeldet werden kann nur über das elektronische Meldeportal der FIU „goAML“ (§ 45 GwG). Ab dem 1.1.2024 haben sich daher alle Anwältinnen und Anwälte, die Verpflichtete nach § 2 I Nr. 10 GwG sind, nunmehr verpflichtend bei der FIU als solche zu registrieren (§§ 45 I 2, 59 VI GwG), damit sie – für den Fall der Fälle – unverzüglich und datensicher einen Verdachtsfall melden könnten und damit die FIU dann schnell die Lage analysieren und entsprechend handeln kann. Die Registrierungspflicht besteht unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung.

WARUM ICH?

Registrieren müssen sich Anwältinnen und Anwälte zwingend erst dann, wenn sie Verpflichtete nach dem GwG sind.

Zwingende Registrierung bei Verpflichtetenstellung

In Deutschland regelt das GwG erst dann präventive Pflichten für Verpflichtete (Anwältinnen und Anwälte), wenn sie an bestimmten risikoe erhöhenden Mandaten – sog. Kataloggeschäfte und -tätigkeiten nach § 2 I Nr. 10 GwG – mitwirken. Anwältinnen und Anwälte sind im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen wie z.B. Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (vgl. § 2 I Nr. 12 GwG) nicht per se Verpflichtete nach dem GwG. Die Prüfung, ob in einem konkreten Mandat eine Verpflichtetenstellung nach dem GwG vorliegt, kann manchmal schwierig sein. Im [BRAK-Magazin 6/2021](#) sind nützliche Praxistipps und Anwendungsfälle zusammengefasst, die die Auslegung erleichtern. Auch ein Blick in die [Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK \(AAH\)](#) ist hilfreich.

Registrierung empfohlen auch für Nichtverpflichtete?

Eine frühzeitige Registrierung im Meldeportal ist zu empfehlen, damit man im Bedarfsfall unverzüg-

lich eine Verdachtsmeldung abgeben kann. Die Erfahrung zeigt, dass es sehr schnell gehen kann, dass einige Anwältinnen und Anwälte – obwohl sie für gewöhnlich keine Kataloggeschäfte i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG bearbeiten – im nächsten Moment doch an einem solchen mitwirken. Und dann kann es passieren, dass man, wenn bestimmte Risikofaktoren vorliegen, sehr schnell handeln muss.

Wer dann nicht unverzüglich eine Verdachtsmeldung gem. § 43 GwG abgeben kann, weil er die technischen Voraussetzungen dafür noch nicht geschaffen hat, könnte eine böse Überras-



chung erleben. Eine nicht unverzüglich abgegebene Verdachtsmeldung kann im ungünstigsten Fall zu einem empfindlichen Bußgeld führen (vgl. § 56 I Nr. 69 GwG), etwa wenn die FIU daran gehindert wird, schnell Geldflüsse zu stoppen und Vermögenswerte einzufrieren.

Wie teuer das werden kann, zeigt ein Fall des OLG Frankfurt a.M. ([Beschl. v. 10.4.2018 – 2 Ss Owi 1059/17](#)): Dort war ein Geldwäschebeauftragter einer Bank zu Geldbußen von insgesamt über 4.000 Euro verurteilt worden, weil er nicht unverzüglich Verdachtsmeldungen bei der FIU erstattet hatte. Damals richteten sich die Geldbußen noch nach dem niedrigeren Bußgeldrahmen des § 56 GwG in der Fassung bis zum 31.12.2019.